

Botanische Objekte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **37 (1980)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

planungen zu Landschaftsschutz oder -schongebieten zu erklären, da dort die landschaftsschützerischen Anliegen eindeutig im Vordergrund stehen.

Schliesslich ist zu erwarten, dass das Naturschutzgebiet Napf auch in einer der nächsten Serien des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erscheinen wird.

Gegenüber der Landschaft von nationaler Bedeutung Napf hätte somit der Kanton Bern seine Pflicht erfüllt. Der Kanton Luzern beabsichtigt ebenfalls, ein entsprechendes und anschliessendes Schutzgebiet zu schaffen. Wir freuen uns schon heute auf die Einweihung des interkantonalen Naturschutzgebietes Napf!

R. Hauri

5 BOTANISCHE OBJEKTE

Durch Verfügungen der Forstdirektion wurden im Berichtsjahr zwei Bäume unter staatlichen Schutz gestellt:

5.1 *Winterlinde in Innerberg, Gemeinde Wohlen*

Koordinaten 589 865/205 040

Höhe u. M.: 705 m

Verfügung der Forstdirektion vom 12. Februar 1979

Die Geschwister STAUB, Landwirte in Innerberg, haben als Eigentümer des Baumes die Unterschutzstellung beantragt. Diesem Anliegen entsprachen wir gerne, handelt es sich doch um eine sehr schön gewachsene Winterlinde am Rande eines Dorfplatzes, die eine wichtige Rolle im Ortsbild spielt. Winterlinden sind ohnehin in Berns Umgebung wesentlich seltener als Sommerlinden. Der Baum soll um 1860 von Vorfahren der heutigen Besitzer gepflanzt worden sein. Diese Unterschutzstellung ist auch von der Gemeinde Wohlen sehr begrüsst worden.

5.2 *Blutbuche am Seeufer in Leissigen*

Koordinaten 626 075/167 420

Höhe ü.M.: 560 m

Verfügung der Forstdirektion vom 7. August 1979

Auch hier geschah die Unterschutzstellung auf Antrag der Eigentümerin, der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Firma Wander AG in Bern, die in Leissigen ein Ferienheim betreibt, das von einem schönen Park umgeben ist. Die Blutbuche von rund 15 m Höhe, vor etwa 70 Jahren gepflanzt, ist von weither sichtbar und setzt am Thunerseeufer einen besonderen Akzent. Da die Gemeinde Leissigen vorderhand noch keine

Baumschutzverordnung im Rahmen des Baureglementes besitzt, entschlossen wir uns zu einer staatlichen Unterschutzstellung, obschon wir in dieser Richtung in letzter Zeit grosse Zurückhaltung geübt haben.

R. Hauri

6 DIE NATURDENKMÄLER IM KANTON JURA

Obschon das Naturschutzinspektorat sich relativ wenig um die Naturschönheiten des Juras bemühen musste – die privaten Organisationen “Pro Doubs” und Commission de la protection de la nature der ADIJ kümmerten sich in vorbildlicher Weise darum – schmerzte uns der Verlust der acht Naturschutzgebiete, der zwei Teile von Naturschutzgebieten und der fünf geschützten botanischen Objekte wegen der Gründung des Kantons Jura sehr. Wir trösten uns jedoch damit, dass diese Naturdenkmäler ja bestehen bleiben und sie zudem bei den neuen Verantwortlichen in allerbesten Obhut sind. Ausserdem ist es niemandem verwehrt, diese Zeugen der ursprünglichen, naturnahen Juralandschaft weiterhin zu besuchen und zu bewundern.

Wer Näheres über diese Naturdenkmäler wissen möchte, sei verwiesen auf die entsprechenden “Berichte der Naturschutzkommission des Kantons Bern” und die Berichte über die “Naturschutzfähigkeit im Kanton Bern” von K. L. Schmalz, beide jeweils erschienen in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern.

Die Tabellen 2 und 3 sowie Abbildung 17 geben eine Übersicht über die zehn Naturschutzgebiete und fünf geschützten botanischen Objekte, die ganz oder teilweise an den Kanton Jura übergegangen sind. Geschützte geologische Objekte existierten dort nicht.

Aus der Tabelle 2 ist unter anderem ersichtlich, dass in den Naturschutzgebieten des Kantons Jura etwas über 32 ha Staatsland mit einem gesamten amtlichen Wert von Fr. 74 170.– enthalten sind. Der Kanton Bern hat damit 23,5 Prozent der amtlichen Werte seiner Naturschutz-Liegenschaften abgetreten. Wir sind sicher mit Recht stolz darauf, auf dem Territorium des heutigen Kantons Jura überdurchschnittlich viele Naturschutz-Mittel investiert zu haben.

Das Naturschutz-Erbe Berns an den Kanton Jura darf sich also in jeder Beziehung sehen lassen.

D. Forter